

Inhalt

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

150 Immissionsschutz; hier: Genehmigungsverfahren nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz, S.181

151 Kommunalaufsicht; hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Spenge und dem Kreis Herford über die Durchführung von Brandverhütungsschauen der Stadt Spenge, S.182-183

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

150

**Immissionsschutz;
 hier: Genehmigungsverfahren nach
 § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz**

Bezirksregierung Detmold
 52.0022/19/9.1.1.2

Minden, den 7. Juni 2019

Uwe Pahlmeyer, Landwirtschaftlicher Betrieb beantragt die Genehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Änderung der landwirtschaftlichen Anlage in 33824 Werther, Rothenhagener Str. 47 durch Errichtung und Betrieb einer Flüssiggaslageranlage (2 Tanks). Durch die Maßnahme liegt die maximale Gaslagermenge hier bei ca. 5 800 kg. Weitere Anlagenteile sind von der Maßnahme nicht betroffen.

Einzelfallprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG):

Die vorgenannte Anlage ist der Ziffer 9.1.1.3 der Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen. Somit ist gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in einer standortbezogenen Einzelfalluntersuchung zu prüfen, ob das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Anlage 2 des UVPG unterzogen werden muss. Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht** notwendig ist. Die erdgedeckte Lagerung von Flüssiggas erfolgt in zugelassenen Tanks und ist nicht über das Gelände hinausgehend für die Umwelt oder die Sicherheit relevant gefährdend. Der Betrieb erfolgt nur bei Ausfall oder ggf. als Ergänzung zum Betrieb der Heizanlage mit Biogas, diese ist bereits Bestand und führt somit nicht zu einer wesentlichen Änderung der Emissionen. Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

**151 Kommunalaufsicht;
hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen der Stadt Spenge und dem Kreis Herford
über die Durchführung von Brandverhütungsschauen
der Stadt Spenge**

Die Stadt Spenge,
vertreten durch Herrn Bürgermeister Bernd Dumcke,
Lange Str. 52-56, 32139 Spenge

und
der Kreis Herford,
vertreten durch Herrn Landrat Jürgen Müller,
Amtshausstraße 3, 32051 Herford

schließen gem. §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) i. V. m. § 26 Gesetz über den Brandschutz-, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz Nordrhein-Westfalen (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886), zuletzt geändert am 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244) folgende mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1 Aufgabe

(1) Die Brandverhütungsschau wird durchgeführt bei Gebäuden, Betrieben und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder bedeutende Sachwerte gefährdet werden können. Sie dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Veranlassung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie die wirksame Löscharbeiten ermöglichen (§ 26 Abs. 1 BHKG).

(2) Die Brandverhütungsschau ist Aufgabe der Stadt Spenge (§ 26 Abs. 2 BHKG). Sie legt durch Verfügung fest, welche baulichen Objekte im Rahmen der Brandverhütungsschau überprüft werden. Der Überprüfungszyklus beträgt längstens sechs Jahre.

§ 2 Durchführung der Aufgaben

(1) Die Durchführung der Brandverhütungsschauen der Stadt Spenge wird, soweit und solange die Stadt nicht über das erforderliche Personal verfügt, durch Beamte im feuerwehrtechnischen Dienst des Kreises Herford wahrgenommen.

(2) Die Brandschutzdienststelle des Kreises Herford erstellt einen schriftlichen Brandverhütungsschaubericht, in dem die Mängel so dargestellt werden, dass den zuständigen Behörden eine Beurteilung der Schwere des Mangels möglich ist und überstellt diesen der zuständigen Dienststelle der Stadt Spenge.

- (3) Die Stadt Spenge ist weiterhin verantwortlich für
- die Durchführung der Brandverhütungsschau,
 - die Ergreifung erforderlicher Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel gegenüber den Verantwortlichen der zu betrachtenden Objekte und
 - für die Ansetzung der neuen Termine der Brandverhütungsschauen.

(4) Nähere Erläuterungen zu den Aufgaben, Zuständigkeiten und Abläufen sind der Anlage 1 zu entnehmen.

§ 3 Kostenabrechnung

Zur Deckung der entstehenden Personal-, Sach- und Verwaltungsgemeinkosten für die Durchführung der Aufgaben nach dieser Vereinbarung zahlt die Stadt Spenge an den Kreis Herford eine jährliche pauschale Erstattung. Die Erstattungskosten errechnen sich nach den anfallenden Personalkosten.

Näheres wird gesondert in Anlage 2 zu dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung geregelt.

§ 4 Kündigung und Auflösung

(1) Diese mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von sechs Monaten jeweils zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Eine einvernehmliche Kündigung ist darüber hinaus jederzeit möglich.

(2) Die Vereinbarung ist aufzulösen, wenn die Stadt Spenge über das erforderliche Personal für die Durchführung der Brandverhütungsschauen verfügt.

(3) Die gesetzlichen Regelungen über eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grunde bleiben unberührt.

§ 5 Rechte und Pflichten

(1) Die in dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung beschlossene Aufgaben-durchführung der Brandverhütungsschauen in der Stadt Spenge ist als mandatierende Vereinbarung gem. § 23 Abs. 1 2. Alternative GkG zu verstehen. Auch wenn der Kreis Herford die Aufgaben für die Stadt Spenge wahrnimmt bzw. durchführt, bleibt die Stadt Spenge in ihren Rechten und Pflichten als Träger der Aufgaben unberührt.

(2) Zum vereinbarungsgerechten Durchführen der in § 1 genannten Leistungen ist es notwendig, dass der Kreis Herford Zugang zu den entsprechenden Daten erhält. Demnach wird dem Kreis Herford durch die Stadt Spenge eine Berechtigung auf erforderliche Fachverfahren zur Bearbeitung der notwendigen Daten eingeräumt. Der generelle Zugriff auf diese Daten durch die Stadt Spenge bleibt erhalten.

(3) Der Kreis Herford verpflichtet sich zur vertraulichen Behandlung der Daten der Stadt Spenge gemäß Datenschutzgrundverordnung sowie BDSG und Datenschutzgesetz NRW.

(4) Die Beschäftigten des Kreises Herford nehmen bei der Durchführung der Aufgaben nach § 1 dieser Vereinbarung Aufgaben für die Stadt Spenge wahr. Die Stadt Spenge haftet daher im Außenverhältnis nach den gesetzlichen Grundlagen.

(5) Im Innenverhältnis haftet der Kreis Herford gegenüber der Stadt Spenge für schuldhaftes Handeln (Vorsatz und Fahrlässigkeit) im Rahmen der gesetzlichen Regelungen nach Maßgabe der Vorschriften über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

(6) Versicherungsrelevante Aspekte sind mit den jeweiligen Versicherungsträgern der Eigenschadensversicherung abzustimmen.

§ 6 Salvatorische Klausel

(1) Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Erklärungen oder Übereinkommen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die den beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

(2) Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Sie sind vorzunehmen, wenn gesetzliche Änderungen dies erfordern.

§ 7 Aufsichtsbehörde

(1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf gemäß § 24 Abs. 2 S. 1 GKG NRW der Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde (Bezirksregierung Detmold). Die Aufsichtsbehörde macht die Vereinbarung im vollen Wortlaut und ihre Genehmigung in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt bekannt. Die Beteiligten haben in der für ihre Bekanntmachung vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen (§ 24 Abs. 3 GKG NRW).

(2) Bei Streitigkeiten über Rechte und Verbindlichkeiten aus dieser Vereinbarung ist die Bezirksregierung zur Schlichtung

tung anzurufen. Kommt keine Schlichtung zustande, steht den Beteiligten der Verwaltungsgerichtsweg offen.

§ 8 Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold in Kraft.

Spenge, den 7. Mai 2019

Für die Stadt Spenge

Bernd Dumcke
Bürgermeister

Herford, den 30. April 2019

Für den Kreis Herford

Jürgen Müller
Landrat

Genehmigung und Bekanntmachung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 30. April/ 7. Mai 2019 zwischen dem Kreis Herford und der Stadt Spenge über die Durchführung von Brandverhütungsschauen der Stadt Spenge - habe ich gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 1. Oktober 1979 in der z. Zt. gültigen Fassung genehmigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gemacht.

Detmold, den 28. Mai 2019

31.01.2.3-004/2019-001

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Beckfeld

Anlage 1 – Durchführung der Aufgaben

Zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Spenge und dem Kreis Herford über die Durchführung von Brandverhütungsschauen der Stadt Spenge

Ablauf

- a) Terminabstimmung (Aufgabe Kreis Herford)
 - Der Termin der Brandverhütungsschau ist mit der Bauaufsichtsbehörde, der Stadt Spenge und ggf. der Feuerwehr abzusprechen.
 - Der Termin wird ca. vier Wochen (20 Werktagen) vor dem Termin beim Eigentümer, Betreiber und Nutzer durch ein Schreiben angekündigt.
 - Inhalt des Schreibens:
 - Rechtliche Grundlage der Brandverhütungsschau
 - Ggf. Verweis auf Satzung der Gemeinde
 - Hinweis auf mögliche Kostenpflicht
 - Termin
- b) Vorbereitende Maßnahmen auf die Brandverhütungsschau (Aufgabe Kreis Herford)
 - Sichtung der genehmigten Bauakte
 - vorherige Brandverhütungsschauberichte lesen (Die

Berichte, die nicht vom Kreis erstellt wurden, werden durch die Stadt Spenge zur Verfügung gestellt.)

c) Durchführung der Brandverhütungsschau durch die Brandschutzdienststelle (Aufgabe Kreis Herford)

Die Brandschutzdienststelle erstellt und versendet einen Bericht an die Stadt Spenge. Werden Mängel, bei denen eine konkrete Gefahr besteht, festgestellt, so wird die Stadt Spenge vorab unverzüglich benachrichtigt. (Aufgabe Kreis Herford)

d) Zustellung des Brandverhütungsschauberichtes an die zuständigen Stellen (z. B. Bauordnungsamt) (Aufgabe Stadt Spenge)

e) Ggf. erneute Terminierung einer Brandverhütungsschau (Aufgabe Stadt Spenge)

Anlage 2 - Kostenabrechnung

Zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Spenge und dem Kreis Herford über die Durchführung von Brandverhütungsschauen der Stadt Spenge

1. Der Kreis Herford rechnet mit der Stadt Spenge die ihm entstandenen Personalkosten für die Brandverhütungsschauen ab.
2. Berechnungsgrundlage für den Kostenerstattungsbetrag sind die Personalkosten des jeweils aktuellsten KGSt-Berichtes und des zu erwartenden Stundenaufwandes. Dieser kann derzeit nur geschätzt werden. Beide Vertragspartner sagen zu, den Aufwand regelmäßig zu überprüfen und den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechend anzupassen (s. Punkt 3).

Berechnungsbeispiel für 2019:

Grundlage KGSt-Bericht 2018/2019

Personalkosten einer Stelle mit A 9 m. D. (ohne Zulage) Bereich 5	76 900 €
zzgl. Sachkosten	9 700 €
zzgl. Gemeinkostenzuschlag 20 % (KGSt-Richtwert)	15 380 €
KGSt-Normalarbeitszeit bei 41 Wochenstunden/Verwaltung:	1 671 Stunden
Personalstundenkosten	61,03 €
angenommene durchschnittliche Stundenaufwand:	7 Stunden
Personalkosten x durchschnittlicher Stundenaufwand pro Objekt:	427,21 €
Pro Objekt betragen die Kosten durchschnittlich 427,21 €.	

Zur Zeit der Vereinbarungsunterzeichnung gibt es 87 brandschulpflichtige Objekte in der Stadt Spenge, die in der Regel alle sechs Jahre begutachtet werden müssen.

Es wird angenommen, dass ein Personalkostenaufwand in Höhe von 6 194,48 € (427,21 € * 87 Objekte / 6 Jahre) im Jahr 2019 entsteht.

3. Der Kreis Herford überprüft jährlich bis zum 31. Dezember den im lfd. Jahr entstandenen Aufwand und aktualisiert die Kostenberechnung. Bei Abweichungen von den in der Beispielrechnung ermittelten Aufwänden und Kosten erfolgt eine aktualisierte Festsetzung.

4. Die Stadt Spenge zahlt jeweils zum 1. Februar des Folgejahres die berechneten Personalkosten eines vorangegangenen Jahres.

Ständige Beilage: Öffentlicher Anzeiger · Einzelpreis dieser Nummer 0,51 €

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €

Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch Bösmann Medien und Druck GmbH & Co. KG · Ohmstraße 7 · 32758 Detmold

Einzelpreis nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das Postbankkonto Hannover Nr. 164916-309

In den vorgenannten Preisen sind 7% Mehrwertsteuer enthalten – Erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Dienstag 17.00 Uhr

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold – Druck: Bösmann Druck

ISSN 0003-2298